

## § 3 Nr. 43

### [Ehrensold für Künstler und Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

43. der Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD,  
Lenggries

#### A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 43

1

**Grundinformation der Nr. 43:** Leistungen der Deutschen Künstlerhilfe sind nach Nr. 43 stfrei, wenn diese wegen Bedürftigkeit der Künstler erfolgen.

**Rechtsentwicklung der Nr. 43:** StÄndG v. 18.7.1958 (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Auf Vorschlag des FinAussch. wurde die StBefreiung zusammen mit anderen Befreiungen im Interesse einer besseren Übersicht in den Katalog des § 3 eingefügt (BTDrucks. III/448, 9) und gilt seither unverändert. Die StBefreiung wurde vorher aus Nr. 11 (Bezüge aus öffentlichen Mitteln ua. zur Förderung der Kunst nach Nr. 10 aF) hergeleitet.

**Bedeutung der Nr. 43:** Wie bei Nr. 11 handelt es sich auch bei Nr. 43 um eine Sozialzwecknorm (s. § 3 Allg. Anm. 9). Die im Wesentlichen aus sozialen Erwägungen gewährten Leistungen sollen den Künstlern ungeschmälert, dh. unversteuert zukommen. Nr. 43 ist eine echte StBefreiung. Ihrer Art nach gehören die Leistungen zu den wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nr. 1.

**Geltungsbereich der Nr. 43:**

- ▶ *Sachlicher Geltungsbereich:* Nr. 43 gilt für sonstige Einkünfte.
- ▶ *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 43 gilt für unbeschränkt und beschränkt estpfl. Personen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

**Verhältnis der Nr. 43 zu Nr. 11:** Da die Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe nur stfrei sind, wenn sie aus öffentlichen Mitteln erfolgen und der Empfänger bedürftig ist, ergibt sich die StBefreiung dieser Zuwendungen bereits aus Nr. 11. Die Vorschriften sind nicht aufeinander abgestimmt. Sie sind nebeneinander anwendbar, so dass StBefreiung nach beiden Vorschriften in Frage kommen kann.

**B. Erläuterungen zu Nr. 43:  
Steuerfreiheit des Ehrensolds für Künstler  
und der Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen  
Künstlerhilfe**

Nr. 43 stellt den Ehrensold für Künstler und Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe stfrei. Die Stfreiheit der Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe ist jedoch an die Voraussetzungen geknüpft, dass es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden.

**Steuerfreiheit des Ehrensolds für Künstler:** Unter Ehrensold versteht man eine Beigabe zu einem Verdienstorden in Form von Geld oder materiellen Zuwendungen. Der Ehrensold wird idR auf Lebenszeit gewährt. Der Sold ist ein Begriff aus dem Militärwesen, hieraus erwuchs mit der Zeit auch die Besoldung von aktiven Beamten und anderen Personen. Der Ehrensold für Künstler ist ein stets wiederkehrender Ehrenerweis für verdiente Künstler. Es handelt sich um zweckgebundene Landesmittel, die den Künstlern in Form von monatlichen Zahlungen zur Verfügung gestellt werden. So vergibt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst an ältere Künstler, die sich um den Freistaat verdient gemacht haben, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse den Bayerischen Ehrensold. Er besteht in einem monatlichen Zuschuss iHv. 250 €.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist die Stfreiheit des Ehrensoldes nicht an die Voraussetzung der Bedürftigkeit des Künstlers geknüpft. Der „wenn ...“-Satz in Nr. 43 bezieht sich nur auf die Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe. Eine solche Einschränkung widerspräche auch dem Charakter des Ehrensolds als Ehrenerweis.

**Steuerfreiheit der Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe:** Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe erhalten ältere und bedürftige Künstler zur Sicherung ihres Lebensunterhalts. Die Zuwendungen dienen somit nicht unmittelbar der Förderung der Kunst. Die Deutsche Künstlerhilfe ist eine 1953 vom damaligen Bundespräsidenten gegründete Förderung für Künstler.

Die Mittel der Deutschen Künstlerhilfe werden vom Bund, den Ländern, Rundfunkanstalten und aus privaten Spenden aufgebracht. Sie werden vom Bundespräsidenten treuhänderisch verwaltet und vergeben. Unterstützt werden Künstler aller Sparten, die mit ihrem Werk eine kulturelle Leistung für die Bundesrepublik erbracht haben und durch Krankheit, Alter oder widrige Umstände in finanzielle Bedrängnis geraten sind.

► *Einschränkungen:* Die Stfreiheit der Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe ist an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- Bei den Zuwendungen der Deutschen Künstlerhilfe muss es sich zunächst um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handeln, dh., sie müssen aus einem öffentlichen Haushalt stammen (s. § 3 Nr. 11 Anm. 5). Diese Voraussetzung ist jedoch grds. gegeben, da letztlich der Bundespräsident die Leistungen gewährt.
- Weitere Voraussetzung ist, dass die Zuwendungen wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gewährt werden. Die Vergabe aus anderen Erwägungen, etwa als Ehrenerweis, unterfällt nicht Nr. 43.

Zur Bestimmung des Begriffs der Bedürftigkeit kann wie bei Nr. 11 auf § 53 AO zurückgegriffen werden. Bedürftig sind danach die Künstler, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe anderer bedürfen (s. § 3 Nr. 11 Anm. 6 mwN). „Wegen“ der Bedürftigkeit werden die Mittel zugewendet, wenn die Bedürftigkeit der Grund für die Unterstützung ist (s. § 3 Nr. 11 Anm. 6).

§ 3 Nr. 43